

**geänderte
Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bauausschuss Bovenau	21.11.2024	öffentlich	5.
Gemeindevertretung Bovenau	11.12.2024	öffentlich	17.

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Straßenreinigungssatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.10.2024 den Artikel 1 und 3 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) gemäß der Anlage beschlossen.

Für Artikel 2 der Änderungssatzung wurde in der Sitzung ein Entwurf ausgearbeitet. Dieser sollte vor der Beschlussfassung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde überprüft werden. Diese hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Werden Hinterliegergrundstücke zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen, ist auf einen Ersatzmaßstab abzustellen, der eine – dem gleich zu bewertenden „Interesse“ entsprechende – gleiche Belastung wie die von Vorderliegern sicherstellt („die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite“: OVG Lüneburg, Urt. vom 24.8.1994 – 9 K 5140/93 –, NdsVBl. 1995 S. 62). Eine Aufteilung der Frontlänge des Kopfgrundstückes auf dieses und die Hinterlieger ist unzulässig (VGH Kassel, Urt. vom 22.4.1992 – 5 N 2292/89 –, NVwZ-RR 1993 S. 426; zu Sonderfällen wie „Pfeifenstiel“-Grundstücken oder Grundstücken an unselbständigen Stichstraßen bzw. Privatstraßen vgl. Driehaus-Lichtenfeld, § 6 KAG Rn. 763a; zu Grundstücken an einem Wendehammer vgl. Driehaus-Stemshorn, § 6 KAG Rn. 479).“

Es ist also grundsätzlich möglich, Gebühren von Hinterliegergrundstücken für die Straßenreinigung zu erheben. Im Umkehrschluss muss es dann auch möglich sein, nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG die Reinigungspflicht auf Hinterliegergrundstücke zu übertragen. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht erscheint die getroffene Regelung folglich als legitim.

Der Bauausschuss der Gemeinde Bovenau hat auf seiner Sitzung am 21.11.2024 den Artikel 2 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung), unter Ergänzung des Wortes gemeinsame in Artikel 2 Absatz 5 Satz 3, gemäß der Anlage zur Beschlussfassung empfohlen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird Artikel 2 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) gemäß dem anliegenden Entwurf beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Köhler, Laura

gesehen:

gez.
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Änderungssatzung Straßenreinigungssatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bauausschuss Bovenau	21.11.2024	öffentlich	5.
Gemeindevertretung Bovenau	11.12.2024	öffentlich	

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Straßenreinigungssatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.10.2024 den Artikel 1 und 3 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) gemäß der Anlage beschlossen.

Für Artikel 2 der Änderungssatzung wurde in der Sitzung ein Entwurf ausgearbeitet. Dieser sollte vor der Beschlussfassung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde überprüft werden. Diese hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Werden Hinterliegergrundstücke zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen, ist auf einen Ersatzmaßstab abzustellen, der eine – dem gleich zu bewertenden „Interesse“ entsprechende – gleiche Belastung wie die von Vorderliegern sicherstellt („die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite“: OVG Lüneburg, Urt. vom 24.8.1994 – 9 K 5140/93 –, NdsVBl. 1995 S. 62). Eine Aufteilung der Frontlänge des Kopfgrundstückes auf dieses und die Hinterlieger ist unzulässig (VGH Kassel, Urt. vom 22.4.1992 – 5 N 2292/89 –, NVwZ-RR 1993 S. 426; zu Sonderfällen wie „Pfeifenstiel“-Grundstücken oder Grundstücken an unselbständigen Stichstraßen bzw. Privatstraßen vgl. Driehaus-Lichtenfeld, § 6 KAG Rn. 763a; zu Grundstücken an einem Wendehammer vgl. Driehaus-Stemshorn, § 6 KAG Rn. 479).“

Es ist also grundsätzlich möglich, Gebühren von Hinterliegergrundstücken für die Straßenreinigung zu erheben. Im Umkehrschluss muss es dann auch möglich sein, nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG die Reinigungspflicht auf Hinterliegergrundstücke zu übertragen. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht erscheint die getroffene Regelung folglich als legitim.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird Artikel 2 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) gemäß dem anliegenden Entwurf beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Köhler, Laura

gesehen:

gez.

Bürgermeister

Anlage(n):

1. Änderungssatzung Straßenreinigungssatzung